Kopp-Assenmacher & Nusser

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

Mandanteninformation
Produktrecht

EU-Batterie-Verordnung
Entwurf der Kommission

März 2021

JUVE AWARDS 2018
Kanzlei des Jahres für Umwelt- und Planungsrecht

Kopp-Assenmacher & Nusser
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
www.kn-law.de

Büro Berlin
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

Büro Düsseldorf
Bleichstraße 14
40211 Düsseldorf

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission – wie bereits in unserer „Mandanteninformation Produktrecht“ von Februar 2021 kurz angerissen – den Entwurf einer neuen Batterieverordnung (COM/2020/798 final, „BattVO-E“) veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um den ersten konkreten Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission im Rahmen der Umsetzung des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft von März 2020, der einen wesentlichen Baustein des „European Green Deal“ darstellt. Die europäische BattVO-E, die aufgrund ihres Verordnungscharakters in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbare Wirkung entfalten wird, soll die Batterierichtline (2006/66/EG) ersetzen und zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Hintergrund dieser Reformbestrebungen ist der Umstand, dass es sich bei der Batterierichtlinie angesichts der gewandelten sozioökonomischen Bedingungen, der technologischen Entwicklungen, der geänderten Märkte und Verwendungen von Batterien sowie den damit verbundenen ökologischen Herausforderungen nicht mehr um einen zeitgemäßen Rechtsrahmen handelt. Dementsprechend enthält die BattVO-E eine Vielzahl relevanter Änderungen und Neuerungen, von denen wir Ihnen die wichtigsten vorstellen möchten.

Wir wünschen Ihnen viele nützliche Erkenntnisse bei der Lektüre

Ihr

Jens Nusser

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick 3
2. Allgemeine Bestimmungen (Kapitel 1) 4
   a) Anwendungsbereich (Art. 1 BattVO-E) 5
   b) Begriffsbestimmungen (Art. 2 BattVO-E) 5
3. Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen (Kapitel 2) 6
   a) Beschränkungen für gefährliche Stoffe (Art. 6 BattVO-E) 7
   b) CO_2-Fußabdruck bei Traktionsbatterien und wiederaufladbaren Industriebatterien (Art. 7 BattVO-E) 7
   c) Mindestgehalt an recyceltem Material in Industrie-, Traktions- und Starterbatterien (Art. 8 BattVO-E) 8
   d) Anforderungen an Leistungsstärke und Haltbarkeit (Art. 9, 10 BattVO-E) 8
   e) Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien (Art. 11 BattVO-E) 9
   f) Sicherheitsanforderungen an stationäre Batterie-Energiespeichersysteme (Art. 12 BattVO-E) 9
4. CE-Kennzeichnungspflicht (Kapitel 4 und 6) 10
5. Allgemeine Kennzeichnungs- und Informationspflichten (Kapitel 3) 10
   a) Kennzeichnung von Batterien (Art. 13 BattVO-E) 10
   b) Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien (Art. 14 BattVO-E) 12
6. Konformität der Batterien (Kapitel 4) 13
   a) Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Kommission hinsichtlich der Regelung gemeinsamer Spezifikationen (Art. 16 Abs. 1 BattVO-E) 13
   b) Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 17 BattVO-E) 14
   c) EU-Konformitätserklärung (Art. 18 BattVO-E) 14
7. Pflichten der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit Produktanforderungen und den Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Kapitel 6) 14
8. End-of-Life-Management von Batterien (Kapitel 7) 16
   a) Herstellerregister (Art. 46 BattVO-E) 16
   b) Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 47 BattVO-E) 17
   c) Sammelziele für Gerätealtbatterien (Art. 48 BattVO-E) und andere Altbatterien (Art. 49 BattVO-E) 17
   d) Zielvorgaben für die Recyclingeffizienzen (Art. 57 BattVO-E) 18
   e) Anforderungen im Zusammenhang mit der Umnutzung und Wiederaufbereitung von Industrie- und Traktionsbatterien (Art. 59 BattVO-E) 18
9. Elektronischer Informationsaustausch (Kapitel 8) 19
   a) Elektronisches Austauschsystem (Art. 64 BattVO-E) 19
   b) Batteriepass (Art. 65 BattVO-E) 20
10. Ausblick 20

1. Überblick

Während die europäische Batterierichtlinie bisher vor allem die Verwertungsphase von Batterien regelt, nimmt die BattVO-E die Nachhaltigkeit, Kreislauforientierung, Leistungsstärke und Sicherheit der Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg in den Blick. Zu diesem Zweck werden im Verordnungsvorschlag für jede Phase der Batteriebewirtschaftung bzw. für jeden Abschnitt der Batteriewertschöpfungskette spezielle Anforderungen festgelegt. Im Wesentlichen bringt die BattVO-E folgende – teilweise zeitlich gestaffelt in Kraft tretenden – Neuregelungen mit sich:

- Konkretisierung der Definition zur „Gerätebatterie“, Umbenennung von „Fahrzeugbatterien“ in „Starterbatterien“ sowie die Neueinführung der Batterieart „Traktionsbatterie“;
- Einführung von Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen wie etwa eines CO-2-Fußabdrucks für Traktionsbatterien und wiederaufladbare Industriebatterien, Mindestgehalt an recyceltem Material, Sicherheitsanforderungen an stationäre Batterie-Energiespeichersysteme etc.;
- strengere Anforderungen an Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien;
- Einführung einer CE-Kennzeichnungspflicht für Batterien;
- stark erweiterte allgemeine Kennzeichnungs- und Informationspflichten, insbesondere auch zur durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer und Kapazität von Batterien; Bereitstellung der Informationen mittels QR-Code;
- Einführung einer Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Kommission hinsichtlich der Regelung gemeinsamer Spezifikationen;
- Erweiterung der Regelungen zur getrennten Sammlung, Rücknahme und Rückgabe sowie Entsorgung von Altbatterien, insbesondere Erhöhung der Sammelquoten für Gerätealtbatterien sowie Einführung verbindlicher Zielvorgaben zur Verwertung von Kobalt, Kupfer, Nickel, Blei und Lithium;
- Einführung von Sorgfaltspflichtregelungen entlang der Lieferkette für Wirtschaftsakteure, die wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien in den Verkehr bringen.

Besonders zu betonen ist, dass für in Deutschland niedergelassene Hersteller und Händler von Batterien selbstverständlich bis auf Weiteres das nationale Batteriegesetz („BattG“) gilt. Verschiedenen Neuregelungen, wie etwa die Registrierungspflicht für Hersteller bei der Stiftung EAR, sind hier zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Nähere Informationen zu den Novellierungen innerhalb des BattG finden Sie in unserer Mandanteninformation zum Produktrecht aus dem Februar 2021.

Die BattVO-E soll der Gewährleistung eines modernen Rechtsrahmens hinsichtlich aller auf dem EU-Markt in den Verkehr gebrachten Batterien dienen. Es geht im Wesentlichen darum, die Nachhaltigkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Batterien im Hinblick auf ihren gesamten Lebenszyklus rechtlich abzusichern.

In Anbetracht der soeben angesprochenen wesentlichen Neuregelungen im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nach der Batterierichtlinie und dem hierauf beruhenden nationalen BattG geht es im Folgenden vor allem um die nähere Erläuterung von

- Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 5 BattVO-E);
- Kapitel 2: Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen (Art. 6 – 12 BattVO-E);
- Kapitel 3: Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen (Art. 13 – 14 BattVO-E);
- Kapitel 4: Konformität von Batterien (Art. 15 – 20 BattVO-E);
- Kapitel 6: Pflichten der Wirtschaftsakteure, die nicht unter Kapitel 7 (End-of-Life-Management von Batterien) fallen (Art. 38 – 45 BattVO-E);
- Kapitel 7: End-of-Life-Management von Batterien (Art. 46 – 63 BattVO-E) sowie
- Kapitel 8: Elektronischer Informationsaustausch (Art. 64 – 65 BattVO-E).

2. Allgemeine Bestimmungen (Kapitel 1)

Die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 betreffen den Gegenstand und Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1 BattVO-E), die Begriffsbestimmungen (Art. 2 BattVO-E), die Gewährleistung des freien Warenverkehrs – also das an die Mitgliedsstaaten gerichtete Verbot, das Bereitstellen von Batterien, die den Anforderungen der BattVO-E entsprechen, mit Blick auf Schutzzwecke, die von BattVO-E erfasst werden, zu beschränken – (Art. 3 BattVO-E), die generellen Voraussetzungen des Inverkehrbringens von Batterien im EU-Binnenmarkt (Art. 4 BattVO-E) und die Zuständigkeit der (nationalen) Behörden bezüglich des Vollzugs der Regelungen der BattVO-E (Art. 5 BattVO-E).

Nachfolgend werden vor allem der Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1 BattVO-E) und die Novellierungen zu den Begriffsbestimmungen (Art. 2 BattVO-E) in den Blick genommen.

a) Anwendungsbereich (Art. 1 BattVO-E)

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs ist festzuhalten, dass sich auf Grundlage von Art. 1 Abs. 2 BattVO-E keine Veränderungen ergeben, da hiernach – wie schon unter dem Regime der Batterierichtline – sämtliche Batteriearten in den Anwendungsbereich der BattVO-E fallen. Hierzu zählen weiterhin auch Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder diesen beigefügt sind.

b) Begriffsbestimmungen (Art. 2 BattVO-E)

Im Hinblick auf die für die gesamte BattVO-E relevanten Begriffsbestimmungen ergeben sich mehrere Neuerungen: Nach Art. 2 Nr. 7 BattVO-E erfährt die Definition der „Gerätebatterie“ eine Konkretisierung (aa)), die Batterieart „Fahrzeugbatterie“ (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BattG, Art. 3 Nr. 5 Batterierichtlinie) wird nach Art. 2 Nr. 10 BattVO-E in „Starterbatterie“ umbenannt (bb)) und nach Art. 2 Nr. 12 BattVO-E kommt es zur Einführung der „Traktionsbatterie“ als neuer Batterieart (cc)).

Keine Neuerungen ergeben sich indes im Hinblick auf die Kategorie der „Industriebatterie“ nach Art. 2 Abs. 11 BattVO-E. Diese Batterieart stellt vielmehr weiterhin eine Art Auffangtatbestand dar. Denn Art. 2 Abs. 11 Halbsatz 2 BattVO-E ordnet – wie bisher schon § 2 Abs. 5 Satz 3 BattG – an, dass alle Batterien, die keine Geräte-, Traktions- oder Starterbatterien sind, als Industriebatterien gelten. Zu den Industriebatterien zählen neuerdings auch „stationäre Batterie-Energiespeichersysteme“, vgl. Art. 2 Abs. 13 BattVO-E.

aa) <u>Gerätebatterie, § 2 Nr. 7 BattVO-E</u>

Nach Art. 2 Nr. 7 BattVO-E bestimmt sich das Vorliegen einer Gerätebatterie künftig danach, ob die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Batterie ist gekapselt,
- wiegt weniger als 5 kg,
- ist nicht für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt und
- weder als Traktions- noch als Starterbatterie einzuordnen.

Der größte Unterschied zur bisherigen Definition in § 2 Abs. 6 BattG liegt somit darin, dass nicht mehr auf das Kriterium der Handhabbarkeit („in der Hand gehalten werden können“), sondern auf das Gewicht der Batterie („weniger als 5 kg“) abgestellt wird. Eine weitere Modifikation, die der Klarstellung dienen soll, stellt die Formulierung „nicht für industrielle Verwendungszwecke ausgelegt“ dar. Eine Änderung der Rechtslage dürfte sich hieraus allerdings nicht ergeben, da für industrielle Zwecke bestimmte Batterien angesichts der Bedeutungsbeschränkung in § 2 Abs. 6 Satz 2 BattG („Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.“) auch bisher nicht als Gerätebatterien galten.

bb) Starterbatterie, Art. 2 Nr. 10 BattVO-E

Nach Art. 2 Nr. 10 BattVO-E sollen „Fahrzeugbatterien“ (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BattG, Art. 3 Nr. 5 Batterierichtlinie) fortan „Starterbatterien“ heißen. Es handelt sich bei dieser Novellierung um eine reine Umbenennung, denn der Terminus „Starterbatterie“ beschreibt – wie der bisherige Terminus „Fahrzeugbatterie“ – weiterhin Batterien, die nur für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen eingesetzt werden.

cc) Traktionsbatterie, Art. 2 Nr. 12 BattVO-E

Die augenfälligste Änderung im Hinblick auf die Begriffsbestimmungen besteht darin, dass auf Grundlage von Art. 2 Nr. 12 BattVO-E die Batterieart der „Traktionsbatterie“ neu eingeführt wird. Nach Art. 2 Nr. 12 BattVO-E werden von dieser Batterieart die Batterien erfasst, die speziell für die Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr ausgelegt sind. Bisher sind Batterien, die der Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen dienen, als Industriebatterien im Sinne von § 2 Abs. 5 BattG einzuordnen (so auch OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 28. Februar 2019, Az. 6 U 181/17, juris, Rn. 43 ff.).

3. Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen (Kapitel 2)

Kapitel 2 der BattVO-E fokussiert sich auf die Nachhaltigkeit und Sicherheit von Batterien, die durch den sog. Erzeuger der Batterien zu erfüllen sind. Als Erzeuger gilt nach Art. 2 Nr. 27 BattVO-E, die natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet. Bemerkenswert ist, dass dieses Begriffsverständnis in den Harmonisierungsrechtsakten des New Legislative Framework ansonsten dem Begriff des „Herstellers“ zugrunde gelegt wird. Nach Art. 2 Nr. 37 BattVO-E gilt nun aber derjenige Erzeuger, Einführer oder Händler als „Hersteller“, der unabhängig von der Verkaufstechnik, eine Batterie, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals *im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats* gewerbsmäßig für den Handel oder die Verwendung abgibt. Dem „Hersteller“ im Sinne von Art. 2 Nr. 37 BattVO-E kommt besondere Bedeutung im Rahmen des End-of-Life-Managements von Batterien zu, vgl. sogleich unter Ziffer 8. Die konkreten Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure (Erzeuger, Bevollmächtigter, Einführer und Händler) ergeben sich im Wesentlichen aus den Art. 38 ff. BattVO-E.

Neben Beschränkungen für gefährliche Stoffe (Art. 6 BattVO-E) finden sich in Kapitel 2 – größtenteils erstmals – Regelungen zum CO_2-Fußabdruck (Art. 7 BattVO-E), zum Mindestgehalt an recyceltem Material (Art. 8 BattVO-E), zur Leistung und Haltbarkeit (Art. 9, 10 BattVO-E), zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit (Art. 11 BattVO-E) sowie zu den Sicherheitsanforderungen an stationäre Batterie-Energiespeichersysteme (Art. 12 BattVO-E).

a) Beschränkungen für gefährliche Stoffe (Art. 6 BattVO-E)

Art. 6 Abs. 1 BattVO-E i. V. m. Anhang I BattVO-E reguliert den Quecksilber- und Cadmiumgehalt von Batterien. Die hier vorgesehenen Grenzwerte entsprechen den bisherigen Grenzwerten in § 3 Abs. 1, 2 BattG.

Eine Neuerung stellt hingegen Art. 6 Abs. 2 BattVO-E dar. Hiernach wird die Europäischen Kommission ermächtigt, die in Anhang I BattVO-E normierten stoffrechtlichen Beschränkungen – unter Beachtung von Art. 71, 73 BattVO-E – durch delegierte Rechtsakte zu ändern. Voraussetzung ist nach Art. 6 Abs. 2 BattVO-E insoweit allerdings, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder ein Stoff, der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder in späteren Lebenswegabschnitten von Batterien, einschließlich in der Abfallphase, in diesen vorhanden ist, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt und gegen dieses Risiko unionsweit vorgegangen werden muss.

Unter den genannten Voraussetzungen wäre es der Europäischen Kommission im Hinblick auf Batterien somit künftig auch außerhalb des bestehenden Verfahrens nach Art. 68 ff. REACH-Verordnung (VO [EG] Nr. 1907/2006) möglich, neue stoffrechtliche Anforderungen zu statuieren.

b) CO_2-Fußabdruck bei Traktionsbatterien und wiederaufladbaren Industriebatterien (Art. 7 BattVO-E)

Art. 7 BattVO-E i. V. m. Anhang II BattVO-E sieht die Einführung eines CO_2-Fußabdrucks für Traktionsbatterien und wiederaufladbare Industriebatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh vor.

In einem ersten Schritt müssen diesen Batterien ab dem 1. Juli 2024 technische Unterlagen zu ihrem CO_2-Fußabdruck beiliegen (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1, 2 BattVO-E). Der Rahmen hinsichtlich der hier anzugebenden Informationen (u. a. verwaltungstechnische Angaben zum Hersteller, Angaben zur Batterie, Angaben zum geographischen Standort des Betriebs und Angaben zum gesamten CO_2-Fußabdruck der Batterie, berechnet in kg Kohlendioxid-Äquivalent) ergibt sich unmittelbar aus Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 BattVO-E. Die Methodologie zur Bestimmung des CO_2-Fußabdrucks soll bis zum 1. Juli 2023 durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt werden (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 lit. a BattVO-E).

In einem nächsten Schritt muss die Europäische Kommission bis zum 31. Dezember 2024 einen delegierten Rechtsakt erlassen, der die verschiedenen Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck der Batterien festlegt (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 4 lit. a BattVO-E). Ab dem 1. Januar 2026 müssen die Batterien dann mit einer gut sichtbaren, lesbaren und unverwischbaren Kennzeichnung versehen sein, die die entsprechende Leistungsklasse ausweist (Art. 7 Abs. 2 UAbs. 1, 3 BattVO-E).

Schließlich dürfen die Batterien ab dem 1. Juli 2027 einen Höchstwert hinsichtlich ihres CO_2-Fußabdrucks über ihren gesamten Lebensweg nicht überschreiten (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 2 BattVO-E), den die Europäische

Kommission bis zum 1. Juli 2026 im Rahmen eines delegierten Rechtsakts festlegt (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 3 BattVO-E). Als Nachweis hierüber müssen den Batterien insoweit technische Unterlagen beiliegen (Art. 7 Abs. 3 UAbs. 1 BattVO-E).

c) Mindestgehalt an recyceltem Material in Industrie-, Traktions- und Starterbatterien (Art. 8 BattVO-E)

Gem. Art. 8 Abs. 1 BattVO-E müssen Industrie-, Traktions- und Starterbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in aktiven Materialien enthalten, ab dem 1. Januar 2027 Angaben zu ihrem Gehalt an recyceltem Material aus Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel beigefügt sein. Überdies müssen die vorgenannten Batteriearten ab dem 1. Januar 2030 bzw. dem 1. Januar 2035 bestimmte Quoten hinsichtlich des Mindestgehalts an recyceltem Material aus Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel erfüllen. Gem. Art. 8 Abs. 2 BattVO-E gelten in dieser Hinsicht ab dem 1. Januar 2030 die folgenden Mindesteinsatzquoten von Recyclaten:

- Kobalt: 12 %,
- Blei: 85 %,
- Lithium: 4 % und
- Nickel: 4 %.

Gem. Art. 8 Abs. 3 BattVO-E werden diese Quoten ab dem 1. Januar 2035 in Bezug auf Kobalt, Lithium und Nickel im folgenden Maße erhöht:

- Kobalt: 20 %,
- Lithium: 10 % und
- Nickel: 12 %.

Im Hinblick auf Blei soll der Anteil indes auch ab dem 1. Januar 2035 weiterhin 85 % betragen (Art. 8 Abs. 3 BattVO-E).

d) Anforderungen an Leistungsstärke und Haltbarkeit (Art. 9, 10 BattVO-E)

aa) <u>Allzweck-Gerätebatterien, Art. 9 BattVO-E</u>

Art. 9 Abs. 1 BattVO-E i. V. m. Anhang III BattVO-E ordnet an, dass Allzweck-Gerätebatterien im Sinne von Art. 2 Nr. 8 BattVO-E ab dem 1. Januar 2027 bestimmte elektrochemische Leistungs- und Haltbarkeitsparameter erfüllen müssen. Die Europäische Kommission wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2025 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, der die Mindestanforderungen für diese Parameter festlegt (Art. 9 Abs. 2 UAbs. 1 BattVO-E). Die Europäische Kommission ist weiterhin ermächtigt,

diese Parameter im Hinblick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt auch wieder zu ändern (Art. 9 Abs. 2 UAbs. 2 BattVO-E). Bis zum 31. Dezember 2030 prüft die Europäische Kommission zudem die Durchführbarkeit von Maßnahmen zum Ausstieg aus der Verwendung nicht wiederaufladbarer Allzweck-Gerätebatterien (Art. 9 Abs. 3 BattVO-E).

bb) Wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien, Art. 10 BattVO-E

Artikel 10 Abs. 1 BattVO-E i. V. m. Anhang IV BattVO-E enthält eine Informationspflicht im Hinblick auf die elektrochemischen Leistungs- und Haltbarkeitsparameter von wiederaufladbaren Industriebatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher und einer Kapazität über 2 kWh. In Art. 10 Abs. 2 BattVO-E ist überdies geregelt, dass wiederaufladbare Industriebatterien ab dem 1. Januar 2026 bestimmte Mindestwerte hinsichtlich ihrer elektrochemischen Leistungsstärke und Haltbarkeit erfüllen müssen. Art. 10 Abs. 3 UAbs. 1 BattVO-E i. V. m. Anhang IV BattVO-E ermächtigt die Europäische Kommission, diese Mindestwerte im Rahmen eines delegierten Rechtsakts bis zum 31. Dezember 2024 festzulegen.

e) Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien (Art. 11 BattVO-E)

Art. 11 Abs. 1 BattVO-E regelt, dass Geräte, die Gerätebatterien enthalten, so konzipiert sein müssen, dass die Gerätebatterien – sofern sie eine kürzere Lebensdauer als das jeweilige Gerät aufweisen – vom Endnutzer oder einem unabhängigen Wirtschaftsakteur leicht entfernt und ausgetauscht werden können. Art. 11 Abs. 2 BattVO-E sieht allerdings Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor, wenn die Kontinuität der Stromversorgung gewahrt werden muss und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Gerät und der Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, der medizinischen Versorgung oder der Datenintegrität erforderlich ist (lit. a) oder die Batterie nur funktionieren kann, wenn die Batterie in die Gerätestruktur integriert ist (lit. b). Im Hinblick auf die Situation in Deutschland ergibt sich aus dieser Regelung allerdings keine wesentliche Veränderung, da bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz („ElektroG“) Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden können, *möglichst* so zu gestalten sind, dass Altbatterien durch Endnutzer problemlos entnommen werden können.

f) Sicherheitsanforderungen an stationäre Batterie-Energiespeichersysteme (Art. 12 BattVO-E)

Nach Art. 12 Abs. 1 BattVO-E müssen stationären Batterie-Energiespeichersystemen im Sinne von Art. 2 Nr. 13 BattVO-E technische Unterlagen beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Systeme bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sind, einschließlich des Nachweises, dass sie in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V BattVO-E nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden. Insoweit bedarf es beispielweise einer Wärmeschock- und Zyklusprüfung (Nr. 1)

sowie einer Überprüfung des Überladungsschutzes (Nr. 3). Aus Art. 12 Abs. 2 BattVO-E ergibt sich die Befugnis der Europäischen Kommission, die in Anhang V BattVO-E festgelegten Sicherheitsparameter in Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts per delegierten Rechtsakt zu ändern.

4. CE-Kennzeichnungspflicht (Kapitel 4 und 6)

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – also in Abweichung von der Batterierichtlinie und dem BattG – sieht die BattVO-E eine CE-Kennzeichnungspflicht für Batterien vor. Art. 38 Abs. 3 BattVO-E statuiert insoweit, dass die Hersteller die Batterien im Einklang mit Art. 19, 20 BattVO-E mit einer CE-Kennzeichnung versehen müssen. Aus Art. 19 BattVO-E ergibt sich, dass auch bei der CE-Kennzeichnung von Batterien die allgemeinen Grundsätze aus Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Anwendung finden. Überdies werden auch in Art. 20 BattVO-E Vorschriften und Bedingungen hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung festgelegt. Geregelt wird hier z. B. die Pflicht, die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie anzubringen (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BattVO-E) oder – wenn dies angesichts der Beschaffenheit der Batterie nicht möglich ist – die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitdokumenten der Batterie anzubringen (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BattVO-E). Weiterhin wird geregelt, dass die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen der Batterie anzubringen ist (Art. 20 Abs. 2 BattVO-E). Zum anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren vgl. sogleich unter Ziffer 6.

5. Allgemeine Kennzeichnungs- und Informationspflichten (Kapitel 3)

Kapitel 3 der BattVO-E regelt die – stark erweiterten – allgemeinen Kennzeichnungs- und Informationspflichten im Hinblick auf Batterien.

a) Kennzeichnung von Batterien (Art. 13 BattVO-E)

aa) Physisches Label, Art. 13 Abs. 1 - 4 BattVO-E

Nach Art. 13 Abs. 1 BattVO-E müssen ab dem 1. Januar 2027 grundsätzlich sämtliche Batterien mit bestimmten Angaben gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar, lesbar und unverwischbar mittels Aufdrucks oder Gravur erfolgen (Art. 13 Abs. 6 BattVO-E). Informationen zu den folgenden Punkten müssen enthalten sein:

- Name des Erzeugers, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke;
- Batterietyp, Chargen- oder Seriennummer der Batterie oder eines anderen Elements, das die eindeutige Identifizierung ermöglicht;
- Kennung des Batteriemodells;
- Datum der Fertigung;

- Datum des Inverkehrbringens;
- Chemie;
- in der Batterie enthaltene gefährliche Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei;
- kritische Rohstoffe in der Batterie.

Ist angesichts der Art und Größe der Batterien die Kennzeichnung der Batterie selbst nicht möglich, sind stattdessen die Verpackung und die Begleitdokumente der Batterien mit einem entsprechenden Label zu kennzeichnen (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BattVO-E).

Weitere Kennzeichnungspflichten, die größtenteils bereits bisher bestanden, sind:

- Geräte- und Starterbatterien müssen nach Art. 13 Abs. 2 BattVO-E ab dem 1. Januar 2027 mit einer Kennzeichnung versehen sein, die Auskunft über die Kapazität gibt. Hinsichtlich Gerätebatterien müssen sich auf dieser Kennzeichnung auch noch Informationen zur durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer finden.
- Gem. Art. 13 Abs. 3 BattVO-E müssen Batterien ab dem 1. Juli 2023 mit einer Kennzeichnung versehen werden, die den Anforderungen von Anhang VI Teil B BattVO-E entspricht, indem sie auf die „getrennte Sammlung“ von Batterien hinweist.
- Art. 13 Abs. 4 BattVO-E sieht vor, dass alle Batterien, die mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten ab 1. Juli 2023 mit dem chemischen Symbol für Cadmium (Cd) bzw. Blei (Pb) gekennzeichnet werden müssen.

bb) <u>QR-Code, Art. 13 Abs. 5, 6 BattVO-E</u>

Nach Art. 13 Abs. 5, 6 BattVO-E ist auf Batterien außerdem ein ebenfalls gut sichtbarer, lesbarer und unverwischbarer QR-Code anzubringen, der den Zugang zu verschiedenen Informationen ermöglicht. Zunächst müssen sämtliche Informationen, die nach den Art. 13 Abs. 1 - 4 BattVO-E angegeben werden müssen, nach Art. 13 Abs. 5 lit. a – d BattVO-E auch über den QR-Code abrufbar sein; wobei die Informationen hinsichtlich der getrennten Sammlung von Batterien und über das Beinhalten von Cadmium bzw. Blei sogar schon ab dem 1. Januar 2023 über den QR-Code abrufbar sein müssen, während hinsichtlich der physischen Kennzeichnung der Batterien in dieser Hinsicht erst ab dem 1. Juli 2023 eine Verpflichtung besteht (Art. 13 Abs. 5 lit. c, d BattVO-E). Die Informationen nach Art. 13 Abs. 1, 2 BattVO-E müssen indes erst ab dem 1. Januar 2027 über den QR-Code abrufbar sein, sodass in Bezug auf diese Informationen beim QR-Code die Regelungen zum gleichen Zeitpunkt wie bei der Kennzeichnung der Batterien selbst Geltung entfalten (Art. 13 Abs. 5 lit. a, b BattVO-E).

Neben den bereits genannten Informationen müssen gem. Art. 13 Abs. 5 lit. e – j BattVO-E über den QR-Code aber auch noch die folgenden Angaben abrufbar sein:

- Bei wiederaufladbaren Industriebatterien und Traktionsbatterien muss gem. Art. 13 Abs. 5 lit. e BattVO-E der Bericht nach Art. 39 Abs. 6 BattVO-E, der Auskunft über die Informationen zur Lieferkette gibt, verfügbar sein (vgl. hierzu Ziffer 7). Diese Verpflichtung gilt 12 Monate nach Inkrafttreten der BattVO-E; nach aktuellem Stand somit ab dem 1. Januar 2023.
- Bei Traktionsbatterien und wiederaufladbaren Industriebatterien mit einem internen Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh muss gem. Art. 13 Abs. 5 lit. f BattVO-E ab dem 1. Juli 2024 die Erklärung zum CO2-Fußabdruck nach Art. 7 Abs. 1 BattVO-E und gem. Art. 13 Abs. 5 lit. g BattVO-E ab 1. Januar 2026 die jeweilige Leistungsklasse nach Art. 7 Abs. 2 BattVO-E verfügbar sein.
- Bei wiederaufladbaren Industriebatterien, Starterbatterien und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh muss gem. Art. 13 Abs. 5 lit. h BattVO-E ab 1. Januar 2027 die Menge an Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel, die aus Abfällen gewonnen und in aktiven Materialien der Batterie enthalten ist (vgl. Art. 8 BattVO-E), verfügbar sein.
- Bei sämtlichen Batterien muss gem. Art. 13 Abs. 5 lit. i BattVO-E ab dem 1. Januar 2023 die nach Art. 18 BattVO-E erforderliche EU-Konformitätserklärung verfügbar sein.
- Bei sämtlichen Batterien müssen gem. Art. 13 Abs. 5 lit. j BattVO-E ab dem 1.Juli 2023 die „End-of-Life“-Informationen nach Art. 60 Abs. 1 lit. a - f BattVO-E verfügbar sein.

b) Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien (Art. 14 BattVO-E)

Nach Art. 14 Abs. 1 BattVO-E müssen wiederaufladbare Industriebatterien und Traktionsbatterien mit einem internen Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh über ein sog. Batteriemanagementsystem (§ 2 Nr. 22 BattVO-E) verfügen. Dort müssen die Informationen nach Anhang VII BattVO-E – beispielsweise die verbleibende Kapazität, der Gesamtkapazitätsverlust oder das Datum zur Fertigung und Inbetriebnahme der Batterie – gespeichert sein, die zur Bestimmung des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterien erforderlich sind.

Nach Art. 14 Abs. 2 BattVO-E ist der juristischen oder natürlichen Person, die die Batterie rechtmäßig erworben hat, oder einem in ihrem Namen handelnden Dritten Zugang zu den Daten im Batteriemanagementsystem zu gewähren, um:

- den Restwert und die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Batterie zu bewerten;
- die Wiederverwendung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern;
- die Batterie unabhängigen Aggregatoren oder Marktteilnehmern durch Energiespeicherung zur Verfügung zu stellen.

6. Konformität der Batterien (Kapitel 4)

Neben den bereits behandelten Fragen zur CE-Kennzeichnung enthält Kapitel 4 der BattVO-E Regeln zur Konformitätsbewertung von Batterien. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang Art. 16 BattVO-E, da hiernach der Europäischen Kommission hinsichtlich der Regelung gemeinsamer Spezifikationen eine Rechtssetzungskompetenz eingeräumt wird. Im Folgenden werden aber auch kurz das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 17 BattVO-E und die EU-Konformitätserklärung nach Art. 18 BattVO-E erläutert.

a) Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Kommission hinsichtlich der Regelung gemeinsamer Spezifikationen (Art. 16 Abs. 1 BattVO-E)

Nach Art. 16 Abs. 1 BattVO-E wird die Europäische Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in den Art. 9, 10, 12, 13 und 59 Abs. 5 lit. a BattVO-E genannten Anforderungen oder die in Artikel 15 Abs. 2 BattVO-E genannten Prüfungen zu erlassen, wenn

- diese Anforderungen oder Prüfungen nicht durch harmonisierte Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teile davon erfasst sind,
- die Kommission ungebührliche Verzögerungen bei der Annahme beantragter harmonisierter Normen feststellt oder der Auffassung ist, dass entsprechende harmonisierte Normen nicht ausreichen oder
- die Kommission gem. dem in Art. 11 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Verfahren beschlossen hat, die Fundstellen der harmonisierten Normen oder von Teilen davon, die für diese Anforderungen oder diese Prüfungen gelten, mit Einschränkung zu belassen oder zu streichen.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem etablierten europäischen Normungssystem auf Grundlage der europäischen Normungsverordnung (VO [EU] Nr. 1025/2012). Sie steht mithin auch nicht mit dem bewährten Modell des New Approach aus dem Jahr 1985 und dem New Legislative Framework aus dem Jahr 2008 (VO [EG] Nr. 765/2008) im Einklang. Art. 16 Abs. 1 BattVO-E ermöglicht es der Europäischen Kommission vielmehr, in gewissem Umfang im Wege delegierter Rechtsakte typische Inhalte (harmonisierter) Normen zu erlassen, ohne die europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI einzubinden. Dies ist im Hinblick auf die Vorteile, die das hergebrachte europäische Normungssystem unter Einbindung der Normungsorganisationen mit sich bringt – namentlich die hiermit einhergehende Transparenz und Akzeptanz, die auch die Implementierung der Normen durch die Wirtschaftsakteure erleichtert –, kritisch zu sehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2021 allerdings bekundet, die Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit

Art. 16 Abs. 1 BattVO-E grundsätzlich zu unterstützen, gleichwohl aber auch Bedenken geäußert, ob diese Kompetenzzuweisung mit der der europäischen Normungsverordnung vereinbar ist.

b) Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 17 BattVO-E)

Art. 17 BattVO-E hat das Konformitätsbewertungsverfahren als solches zum Gegenstand und legt je nach zu bewertender Produktanforderung zwei unterschiedliche Bewertungsverfahren fest (Art. 17 Abs. 2, 3 BattVO-E). In Anhang VIII BattVO-E werden die entsprechenden Verfahren detailliert beschrieben. Die Konformitätsbewertung von Batterien, die den Anforderungen nach Art. 6, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 BattVO-E gerecht werden müssen, erfolgt im Rahmen einer internen Fertigungskontrolle (Art. 17 Abs. 2 BattVO-E i. V. m. Anhang VIII BattVO-E, Teil A). Bei Batterien, die den Anforderungen aus Art. 7, 8 und 39 BattVO-E entsprechen müssen (Traktionsbatterien, Starterbatterien und bestimmte Industriebatterien) ist eine interne Fertigungskontrolle, die durch eine Überprüfung seitens einer notifizierten Stelle ergänzt wird, vorgesehen (Art. 17 Abs. 3 BattVO-E i. V. m. Anhang VIII BattVO-E, Teil B). Der Erzeuger oder der Einführer, der ein Batteriemodell in der Union in Verkehr bringt, sind daher verpflichtet, der notifizierten Stelle die in den Art. 7, 8 und 39 BattVO-E genannten Informationen und Unterlagen zu übermitteln, damit diese die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen und Verpflichtungen überprüfen kann (Nr. 4 Abs. 2 des Anhangs VIII BattVO-E, Teil B).

c) EU-Konformitätserklärung (Art. 18 BattVO-E)

Art. 18 BattVO-E regelt die EU-Konformitätserklärung mittels derer der Erzeuger die Konformität mit den Nachhaltigkeits-, Sicherheits- und Kennzeichnungsanforderungen der BattVO-E (Kapitel 2 und 3) zu erklären hat (Art. 18 Abs. 1 BattVO-E). Die EU-Konformitätserklärung muss insoweit dem Muster aus Anhang IX BattVO-E entsprechen (Art. 18 Abs. 2 BattVO-E).

7. Pflichten der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit Produktanforderungen und den Systemen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Kapitel 6)

Kapitel 6 der BattVO-E legt verschiedene Pflichten der Wirtschaftsakteure fest. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem Art. 39 BattVO-E, der die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette in den Blick nimmt.

a) Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette, Art. 39 BattVO-E

12 Monate nach Inkrafttreten der BattVO-E – nach aktuellem Stand somit ab dem 1. Januar 2023 – gilt gem. Art. 39 Abs. 1 BattVO-E für Wirtschaftsakteure, die wiederaufladbare Industrie- und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh in den Verkehr bringen, die Verpflichtung,

zahlreiche Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette nach Art. 39 Abs. 2 – 5 BattVO-E einzuhalten und die Erfüllung dieser Pflichten auch zu dokumentieren. Im Folgenden wird auf die Verpflichtungen nach Art. 39 Abs. 2 – 5 BattVO-E im Rahmen eines kursorischen Überblicks eingegangen.

Nach Art. 39 Abs. 2 BattVO-E müssen die Wirtschaftsakteure i. S. v. Art. 39 Abs. 1 BattVO-E:

- eine Unternehmensstrategie im Hinblick auf die Lieferketten von Kobalt, Naturgraphit, Lithium und Nickel sowie "chemischen Verbindungen“, die auf diesen Rohstoffen basieren (Anhang X Nr. 1 BattVO-E) verabschieden und diese sowohl den Lieferanten als auch der Öffentlichkeit klar kommunizieren (lit. a);
- in ihre Lieferkettenstrategie Standards aufnehmen, die den Standards in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entsprechen (lit. b);
- ihre jeweiligen internen Managementsysteme so strukturieren, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette unterstützt wird, indem Mitglieder des gehobenen Managements damit betraut werden, den Prozess der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu überwachen und mindestens fünf Jahre lang Aufzeichnungen über diese Systeme zu führen (lit. c);
- ein System von Kontrollen und Transparenz entlang der Lieferkette – einschließlich eines Systems zur Rückverfolgbarkeit der Gewahrsamskette und Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette – errichten und betreiben (lit. d).
- die Lieferkettenstrategie in Verträge und Vereinbarungen mit Zuliefern einbeziehen (lit. e);
- einen Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung einführen oder einen solchen Mechanismus bereitstellen (lit. e).

Aus Art. 39 Abs. 3 lit. a, b BattVO-E folgt die Pflicht der Wirtschaftsakteure i. S. v. Art. 39 Abs. 1 BattVO-E die negativen Auswirkungen ihrer Lieferkette auf die Luft, das Wasser, den Boden, die Biodiversität, die menschliche Gesundheit, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Arbeitnehmerrechte, einschließlich Kinderarbeit, die Menschenrechte und das Gemeinschaftsleben zu ermitteln und zu bewerten sowie entsprechende Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen.

Nach Art. 39 Abs. 4 BattVO-E müssen die Wirtschaftsakteure i. S. v. Art. 39 Abs. 1 BattVO-E außerdem ihre Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von einer notifizierten Stelle überprüfen lassen.

Die Wirtschaftsakteure i. S. v. Art. 39 Abs. 1 BattVO-E sind gem. Art. 39 Abs. 5 BattVO-E überdies verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf ihr Verlangen hin die Berichte über alle nach Art. 39 Abs. 4

BattVO-E durchgeführten Überprüfungen zur Verfügung zu stellen. Alternativ können sie auch den Nachweis darüber führen, dass ihre Unternehmensstrategie hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette einem seitens der Europäischen Kommission nach Art. 72 BattVO-E offiziell anerkannten System entspricht.

Abschließend ist hinsichtlich der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette noch ein vergleichender Blick auf den Referentenentwurf eines nationalen „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ vom 15. Februar 2021 („LieferkettenG-E“) zu werfen. Ein zentraler Unterschied liegt hinsichtlich des LieferkettenG-E zunächst darin, dass dieses Gesetz – anders als die BattVO-E – die Lieferketten sämtlicher Produkte in den Blick nimmt und sich insoweit nicht auf Batterien beschränkt. In einer anderen Hinsicht ist der Anwendungsbereich des LieferkettenG-E zugleich aber auch enger, da das LieferkettenG-E nach der aktuellen Entwurfsfassung zunächst nur für Personen- und Kapitalgesellschaften gilt, die mehr als 3000 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 LieferkettenG-E). Hervorzuheben ist weiterhin, dass in der BattVO-E die Schaffung einer eigenständigen Haftungsregelung im Hinblick auf Sorgfaltspflichtverletzungen entlang der Lieferkette nicht vorgesehen ist. Ein derartiges Instrument war hinsichtlich des LieferkettenG-E lange in der Diskussion, wurde allerdings im Ergebnis dann doch nicht in den angesprochenen Referentenentwurf aufgenommen.

8. End-of-Life-Management von Batterien (Kapitel 7)

Kapitel 7 der BattVO-E enthält Regelungen zum sog. End-of-Life-Management von Batterien. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Herstellerregister (Art. 46 BattVO-E), die erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 47 BattVO-E), die Sammelziele (Art. 48, 49 BattVO-E), die Zielvorgaben für die Recyclingeffizienzen (Art. 57 BattVO-E) und die Anforderungen im Zusammenhang mit der Umnutzung und Wiederaufbereitung von Industrie- und Traktionsbatterien (Art. 59 BattVO-E) für die Wirtschaftsakteure von Relevanz.

a) Herstellerregister (Art. 46 BattVO-E)

Das Herstellerregister nach Art. 46 BattVO-E richtet sich an die Hersteller im Sinne des Art. 2 Nr. 37 BattVO-E. Damit sind nach der Legaldefinition Erzeuger, Einführer oder Händler gemeint, die unabhängig von der Verkaufstechnik (einschließlich Fernabsatzverträge) eine Batterie (einschließlich in Geräte/Fahrzeuge eingebaute Batterien) erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerbsmäßig für den Handel oder die Verwendung abgeben. Insoweit weichen die geplanten unionsrechtlichen Vorschriften mit ihrer Ausrichtung auf den EU-Binnenmarkt zum Zweck der Harmonisierung von den Vorschriften des deutschen BattG ab, das auf eine erstmalige Abgabe im Inland abstellt.

Die Mitgliedstaaten müssen gem. Art. 46 Abs. 1 BattVO-E ein Herstellerregister einrichten, mit dem die Einhaltung der Anforderungen der Art. 46 ff. BattVO-E durch die Hersteller hinsichtlich des End-of-Life-

Managements von Batterien überwacht werden soll. Die Hersteller sind nach Art. 46 Abs. 2 UAbs. 1 BattVO-E zur Registrierung verpflichtet und haben zu diesem Zweck einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem sie erstmals eine Batterie in Verkehr bringen. In diesem Antrag müssen die Hersteller gem. Art. 46 Abs. 2 UAbs. 2 BattVO-E neben allgemeinen Angaben (Name, Anschrift, Steuernummer, Marke etc.) auch darlegen, auf welche Weise sie der erweiterten Herstellerverantwortung nach Art. 47 BattVO-E und den Anforderungen nach §§ 48, 49 BattVO-E zur Sammlung von Altbatterien nachkommen. In Deutschland besteht eine vergleichbare Verpflichtung zur Registrierung bei der Stiftung EAR derzeit nach § 4 Abs. 1 BattG.

b) Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 47 BattVO-E)

Nach Art. 47 Abs. 1 BattVO-E haben die Hersteller, die zum ersten Mal auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Batterien bereitstellen, eine erweiterte Herstellerverantwortung. Im Rahmen dieser erweiterten Verantwortung müssen die Hersteller sicherstellen, dass die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Altbatterien nach Kapitel 7 BattVO-E erfüllt werden. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können die Hersteller gem. Art. 47 Abs. 2 BattVO-E auch eine sog. „Organisation für Herstellerverantwortung“ (Art. 47 Abs. 6 BattVO-E) beauftragen. Die erweiterte Herstellerverantwortung umfasst nach Art. 47 Abs. 1 BattVO-E insbesondere die Verpflichtung,

- die getrennte Sammlung von Altbatterien gemäß Art. 48 und Art. 49 BattVO-E sowie die Verbringung, die Vorbereitung zur Umnutzung und Wiederaufarbeitung, die Behandlung und das Recycling von Altbatterien nach Art. 56 BattVO-E zu organisieren,
- der zuständigen nationalen Behörde über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit erstmals auf dem Markt bereitgestellten Batterien Bericht zu erstatten,
- die getrennte Sammlung von Batterien nach Art. 48 Abs. 1 BattVO-E zu fördern und
- Informationen (einschließlich End-of-Life-Aspekten nach Art. 60 BattVO-E) bereitzustellen.

c) Sammelziele für Gerätealtbatterien (Art. 48 BattVO-E) und andere Altbatterien (Art. 49 BattVO-E)

Hersteller müssen nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BattVO-E sicherstellen, dass alle Gerätealtbatterien unabhängig von Art, Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Batterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, gesammelt werden. Zu diesem Zweck müssen sie u. a. über eingerichtete Sammelstellen die unentgeltliche Sammlung anbieten. Über diese Sammlung müssen die Hersteller folgende Sammelquoten (berechnet als Prozentsatz der Gerätebatterien, die von einem Hersteller erstmals in einem Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt wurden) erreichen:

- 45 % bis zum 31. Dezember 2023;

- 65 % bis zum 31. Dezember 2025 und
- 70 % bis zum 31. Dezember 2030.

Die gleichen (Mindest-) Sammelquoten für Gerätealtbatterien gelten gemäß Art. 55 Abs. 1 BattVO-E für die Mitgliedstaaten.

Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Traktionsbatterien müssen nach Art. 49 Abs. 1 BattVO-E alle Starter-, Industrie- und Traktionsaltbatterien der Typen, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, unentgeltlich und ohne Verpflichtung des Endnutzers zum Neukauf zurücknehmen.

d) Zielvorgaben für die Recyclingeffizienzen (Art. 57 BattVO-E)

Art. 57 BattVO-E betrifft die Recyclingeffizienzen und die Zielvorgaben für die Materialrückgewinnung. Art. 57 Abs. 1 BattVO-E sieht vor, dass alle gesammelten Altbatterien einem Recyclingprozess unterzogen werden müssen. Diese Recyclingprozesse müssen nach Art. 57 Abs. 2 BattVO-E die in Anhang XII BattVO-E festgelegten Mindestwerte hinsichtlich der Recyclingeffizienz und der Materialrückgewinnung erreichen, die sich im Laufe der Zeit erhöhen.

e) Anforderungen im Zusammenhang mit der Umnutzung und Wiederaufbereitung von Industrie- und Traktionsbatterien (Art. 59 BattVO-E)

Art. 59 BattVO-E enthält Regelungen zur Umnutzung und Wiederaufbereitung von wiederaufladbaren Industrie- und Traktionsbatterien mit einem internen Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh. Nach Art. 59 Abs. 1 BattVO-E ist „unabhängigen Wirtschaftsakteuren“, bei denen es sich nach Art. 2 Abs. 20 BattVO-E in erster Linie um herstellerfremde Reparaturbetriebe und Behandlungsanlagen handelt, im Hinblick auf diese Batterien Zugang zu den jeweiligen Batteriemanagementsystemen zu gewähren, damit diese zum Zwecke der Umnutzung und Wiederaufbereitung den Zustand und die Restlaufzeit der Batterie bestimmen können. Art. 59 Abs. 3 BattVO-E erlegt ferner auch den Wirtschaftsakteuren, die die Umnutzung oder Wiederaufbereitung von Batterien durchführen, die Verpflichtung auf, die Überprüfung, Leistungsprüfung, Verpackung und den Versand von Batterien und ihren Komponenten unter Beachtung angemessener Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen vorzunehmen. Ferner müssen die Wirtschaftsakteure nach Art. 59 Abs. 4 UAbs. 1 BattVO-E auch sicherstellen, dass umgenutzte oder wiederaufbereitete Batterien im Moment des Inverkehrbringens grundsätzlich den Regelungen der BattVO-E sowie anderen einschlägigen Regelungen und technischen Anforderungen im Hinblick auf ihren spezifischen Verwendungszweck entsprechen. Wenn jedoch nachgewiesen werden kann, dass eine umgenutzte oder wiederaufbereitete Batterie vor ihrer Umnutzung oder Wiederaufbereitung zu einem Datum in Verkehr gebracht wurde, an dem bestimmte Anforderungen der BattVO-E noch nicht in Kraft waren, gelten diese Anforderungen nach

Art. 59 Abs. 4 UAbs. 2 BattVO-E dann auch nicht für die nun umgenutzte oder wiederaufbereitete Batterie.

Anders als in Art. 59 Abs. 1 bis Abs. 4 BattVO-E, der sich auch auf gebrauchte Batterien, die kein Abfall sind, bezieht, geht es in Art. 59 Abs. 5 BattVO-E ausschließlich um Alt-Batterien, also um Batterien, die im rechtlichen Sinne bereits „Abfall“ darstellen bzw. zeitweise dargestellt haben. Insoweit stellt Art. 59 Abs. 5 BattVO Anforderungen an die Verwertung von Altbatterien, die an die allgemeine abfallrechtliche Regelung des Abfallendes in Art. 6 Abs. 1 der EU-Abfall-Rahmenrichtlinie („EU-AbfRRL“) angelehnt sind:

- Die Altbatterie muss einer Umnutzung oder Wiederaufarbeitung unterzogen worden sein (vgl. Art. 6 Abs. 1 EU-AbfRRL: Recycling- oder sonstiges Verwertungsverfahren).
- Um zu dokumentieren, dass eine Batterie, die umgenutzt oder wiederaufbereitet worden ist, kein Abfall mehr ist, muss der Batteriebesitzer nach Art. 59 Abs. 5 BattVO-E gegenüber der zuständigen nationalen Behörde auf Anfrage
    - nachweisen, dass eine Zustandsevaluation oder -überprüfung der Batterie mit positiver Bestätigung ihrer Nach- oder Weiternutzungsfähigkeit erfolgt ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) EU-AbfRRL: Verwendung für bestimmten Zweck, Erfüllung von Produktnormen und -vorschriften),
    - die Weiterverwendung der Batterie belegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-AbfRRL: Markt/Nachfrage) und
    - einen angemessenen Schutz der Batterie gegen Beschädigungen beim Transport sowie beim Be- und Entladen, auch durch Verpackung und geeignete Stapelung, belegen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) EU-AbfRRL: keine schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen).

9. Elektronischer Informationsaustausch (Kapitel 8)

Kapitel 8 der BattVO-E betrifft den elektronischen Informationsaustausch. Dementsprechend finden sich hier Regelungen zum sog. elektronische Austauschsystem (Art. 64 BattVO-E) und zum Batteriepass (Art. 65 BattVO-E).

a) Elektronisches Austauschsystem (Art. 64 BattVO-E)

Die Europäische Kommission ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 2026 ein elektronisches Austauschsystem einzurichten (Art. 64 Abs. 1 BattVO-E). Im Kern handelt es sich hierbei um eine Datenbank, die im Hinblick auf wiederaufladbare Industrie- und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh, die in Anhang XIII BattVO-E aufgeführten Informationen enthalten muss (Art. 64 Abs. 2 BattVO-E).

Neben Informationen zum Batterieerzeuger, zum Batterietyp, zur Modellbeschreibung, zum Ort und Datum der Fertigung müssen hier u. a. auch detaillierte Angaben zur Zusammensetzung, einschließlich der in Kathode, Anode und Elektrolyt verwendeten Materialien, sowie zu Teilenummern von Komponenten gemacht werden (vgl. Auflistungen in Anhang XIII BattVO-E). Die Europäische Kommission veröffentlicht aus dieser Datenbank, die in Art. 62 Abs. 1 BattVO-E genannten Informationen (Art. 64 Abs. 4 BattVO-E) und legt bis zum 31. Dezember 2024 durch einen Durchführungsrechtsakt die Architektur des Austauschsystems, das Format, in dem die in Art. 64 Abs. 2 BattVO-E genannten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen sind sowie die Regeln für den Zugang zu den Informationen und Daten im Austauschsystem und für deren Austausch, Verwaltung, Durchsuchung, Veröffentlichung und Weiterverwendung fest (Art. 64 Abs. 5 BattVO-E).

b) Batteriepass (Art. 65 BattVO-E)

Art. 65 Abs. 1 BattVO-E schreibt vor, dass Industrie- und Traktionsbatterien mit internem Speicher mit einer Kapazität über 2 kWh ab dem 1. Januar 2026 ein „Batteriepass“, also eine spezifische elektronische Akte zugewiesen werden muss. Dieser Batteriepass muss mittels einer individuellen Kennung, die auf die jeweiligen Batterien zu drucken oder dort einzugravieren ist, ermittelt werden können (Art. 65 Abs. 2 BattVO-E) und ist mit den Informationen über die grundlegenden Merkmale jedes Batteriemodells zu verknüpfen, die im elektronischen Austauschsystem nach Art. 64 BattVO-E gespeichert werden müssen (Art. 65 Abs. 3 BattVO-E). Weiterhin muss der Batteriepass online über elektronische Systeme abrufbar sein, die mit dem gem. Art. 64 BattVO-E eingerichteten elektronischen Austauschsystem kompatibel sind (Art. 65 Abs. 4 BattVO-E). Er muss außerdem den Zugang zu den Informationen über die Werte für die Leistungs- und Haltbarkeitsparameter nach Art. 10 Abs. 1 BattVO-E gewährleisten (Art. 65 Abs. 5 BattVO-E).

10. Ausblick

Im Hinblick auf den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten, in welcher Weise das Europäische Parlament und der Europäische Rat den vorliegenden Entwurf der Kommission in geltendes europäisches Recht umsetzen und inwieweit die Stellungnahmen der betroffenen Industrieverbände und politischen Akteure in dem Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden.

Offensichtlich ist, dass die BattVO-E gerade für Hersteller anderer Batterien als Gerätebatterien erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und unternehmensorganisatorische Herausforderungen mit sich bringen wird. Die Zweiteilung in Aspekte des Marktzugangs (Anforderungen an das Inverkehrbringen, Konformitätsbewertungsverfahren etc.), die sich an der bewährten rechtlichen Systematik bestehender CE-Harmonisierungsrechtsakte ausrichtet, sowie in abfallrechtliche Aspekte, die sich an der bisherigen Systematik des BattG orientiert, wird voraussichtlich für erhebliche Verwirrungen sorgen. Das betrifft besonders offensichtlich die unterschiedliche Bedeutung der Rechtsbegriffe „Erzeuger“ und „Hersteller“. Zudem wird

es interessant zu beobachten sein, wie die Kommission die Methodik zur Ermittlung des CO_2-Fußabdrucks ausgestaltet und die Pflichten entlang der Lieferkette umgesetzt werden. Schließlich setzt sich u.a. mit den Regelungen in Art. 16 BattVO-E auf EU-Ebene eine Tendenz fort, die als Abkehr von der Normung und Wiederaufleben des Ordnungsrechts im Produktrecht bezeichnet werden muss. Gerade im Hinblick auf einen globalen Markt und die internationalen Normungsaktivitäten sowie die immer schnellere Entwicklung der technischen Standards, auch und gerade im Bereich von Batterien, scheint dies jedoch der falsche regulatorische Weg zu sein.

Positiv ist festzuhalten, dass der QR-Code erstmals in einem produktrechtlichen Gesetz zur Kennzeichnung zu verwenden ist, auch wenn nicht alle erforderlichen Kennzeichnungen auf diese Weise vorgenommen werden können und er zudem nur zusätzlich zur Anwendung kommen soll.

Selbstverständlich werden wir alle relevanten Entwicklungen für Sie im Auge behalten und Sie zu gegebener Zeit hierüber informieren.

Sollten Sie Fragen zu dieser Mandanteninformation haben, stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

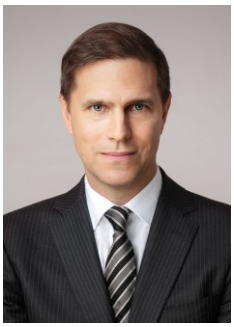

Dr. Jens Nusser, LL.M.
nusser@kn-law.de

Gregor Franßen
franssen@kn-law.de

Dr. Marthe-Louise Fehse
fehse@kn-law.de

Dr. Friedrich Markmann
markmann@kn-law.de

Lisa Marie Müller
mueller@kn-law.de